

Aktenzeichen:

1 RA 45/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt

- a) den Proz.Bev. des
Revisionsklägers
am 19.7.1965,
b) der Revisions-
beklagten am
19.7.1965,
c) der Beigeladenen
am 19.7.1965

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 24. Juni
1965 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	Dr. H a u g	als Vorsitzenden,
Bundesrichter	H e y e r	und
Bundesrichterin	G e y s e r	als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter	L e h m k u h l	und
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n	als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 9. No-
vember 1961 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1889 geborene Kläger, von Beruf Ofensetzmeister war nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) zunächst in der Invalidenversicherung und von 1939 bis 1944 als selbständiger Handwerksmeister in der Angestelltenversicherung (AV) pflichtversichert. Anfang 1957 siedelte er von seiner heute unter polnischer Verwaltung stehenden Heimat Schlesien in die Bundesrepublik über. Hier beantragte er im Januar 1957 das Altersruhegeld aus der AV, das ihm mit Bescheid der Beklagten vom 29. Mai 1958 vom 1. Januar 1957 an bewilligt wurde. Die Beklagte lehnte jedoch die vom Kläger begehrte Anrechnung zusätzlicher Versicherungszeiten (1946 bis 1954) ab, weil bei der Feststellung der Rente bereits alle vom Kläger geleisteten Beiträge berücksichtigt worden seien. Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos. Das LSG sah zwar als glaubhaft gemacht an, "daß ihm in dem Zeitraum von 1947 bis Oktober 1954 Beiträge zur polnischen Versicherung auf Grund gesetzlicher Anordnung einbehalten worden seien"; der Kläger habe aber nicht glaubhaft gemacht, für welche Zeiten im einzelnen dies geschehen sei. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 15 Fremdrentengesetz (FRG) seien deshalb nicht gegeben. Aber auch § 16 FRG sei nicht anwendbar, weil der Kläger als selbständiger Handwerksmeister nicht zu dem nach dieser Vorschrift berechtigten Personenkreis zähle. Die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 9. November 1961).

Der Kläger legte Revision ein mit dem Antrag,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, bei der Berechnung des Altersruhegeldes auch die Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Oktober 1954 als rentensteigernde Versicherungszeit zu berücksichtigen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



- 3 -

Er rügte die Verletzung formellen und materiellen Rechts: Das LSG sei der ihm obliegenden Aufklärungspflicht nicht hinreichend nachgekommen (Verstoß gegen §§ 103 und 106 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Wenn das Berufungsgericht es als glaubhaft gemacht angesehen habe, daß für ihn in der maßgebenden Zeit Versicherungsbeiträge einbehalten worden seien, und wenn ihm die genauen Zeitabschnitte, für welche solche Einbehaltungen erfolgt sind, von Bedeutung erschienen, dann hätte es noch weiterer Ermittlungen bedurft, die vom Gericht auch ohne Schwierigkeiten hätten vorgenommen werden können, z.B. durch eine eingehendere Befragung des Klägers und seiner Ehefrau sowie des Zeugen Scheitza. Die vom LSG gewonnene Überzeugung beruhe nicht auf dem Gesamtergebnis des Verfahrens; deshalb sei auch § 128 Abs. 1 SGG verletzt. Im übrigen habe das Gericht verkannt, daß der Kläger in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe. Demzufolge hätte jedenfalls § 16 FRG angewendet werden müssen, zumal die vom Kläger verrichtete Tätigkeit in der Bundesrepublik versicherungspflichtig gewesen wäre. Das LSG habe ferner die §§ 4 und 15 FRG unrichtig ausgelegt.

Die Beklagte und die zum Verfahren beigeladene Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (LVA) beantragten die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 SGG).

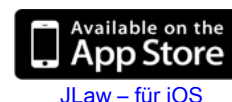
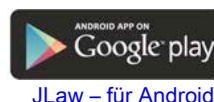
Die Revision ist zulässig und begründet. Das angefochtene Urteil wird durch seine tatsächlichen Feststellungen nicht getragen; auch seine rechtlichen Ausführungen geben zu Bedenken Anlaß.

Das LSG hat die Frage, ob bei der Rentenberechnung zugunsten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

des Klägers die in Schlesien von 1946 bis 1954 zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen sind, allein auf Grund der §§ 15 und 16 FRG geprüft. Das angefochtene Urteil läßt jedoch nicht erkennen, inwiefern es für die Entscheidung ausschließlich auf diese - erst zum 1. Januar 1959 in Kraft getretenen - Vorschriften (Art. 7 § 3 Abs. 1 Satz 1 Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz - FANG -) ankommt, zumal der Kläger die Berücksichtigung der streitigen Zeiten bereits vom Rentenbeginn (1. Januar 1957) an begehrt. Das LSG hat auch - was allerdings nach dem von ihm gewonnenen Ergebnis nicht erforderlich war - keine Feststellungen darüber getroffen, ob der Kläger dem nach dem FRG berechtigten Personenkreis (§§ 1 und 17 FRG) überhaupt angehört. Das angefochtene Urteil geht auch nicht ausdrücklich auf die Frage ein, ob beim Kläger der - jedenfalls vor dem 1. Januar 1959 liegende - Versicherungsfall vor oder nach dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) (1. Januar 1957) eingetreten ist; hierauf kommt es aber für die Anwendung der §§ 15 und 16 FRG an, wie das FANG mit den unterschiedlichen Regelungen in Art. 6 § 6 Abs. 1 (Feststellung der Rente nach der neuen Rentenformel vom Rentenbeginn an) und in Abs. 2 (erneute Rentenumstellung unter Ermittlung eines neuen Steigerungsbetrages) erkennen läßt. Nur im ersten Fall sind - unter der Voraussetzung, daß es sich um einen Berechtigten nach dem FRG handelt - die Vorschriften der §§ 15, 16 FRG auf den Klageanspruch unmittelbar und vom Rentenbeginn an anzuwenden, ebenso aber auch § 14 FRG (vgl. Urteil vom 25. Mai 1965 - 1 RA 245/62).

Möglicherweise war das LSG - wie sich aus einzelnen Formulierungen im Urteil ergibt - der Auffassung, daß das Altersruhegeld des Klägers zu den Renten gehört, "die auf Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 beruhen" und bei denen deshalb nach Art. 6 § 6 Abs. 2 und Abs. 5 FANG

- 5 -



- 5 -

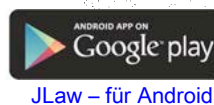
die Umstellung auf Antrag oder von Amts wegen erneut vorzunehmen ist. Die erneute Umstellung geht aber, wie sich aus den einzelnen Bestimmungen in § 6 Abs. 2 sowie aus der zur Wahrnehmung des Besitzstandes getroffenen Vorschrift in Art. 6 § 11 FANG ergibt, von der nach dem "bisherigen Recht" festgestellten Rente aus. Dies bedeutet, daß der Rentenanspruch des Klägers, soweit er streitig ist, nach dem bis zum Inkrafttreten des FANG geltenden Recht zu beurteilen und erst dann zu prüfen ist, zu welchem Ergebnis vom 1. Januar 1959 an die erneute Umstellung unter Ermittlung des Steigerungsbetrags nach § 6 Abs. 2 führt. Das LSG hätte in diesem Fall daher zunächst zu prüfen, ob der Anspruch des Klägers auf Anrechnung weiterer Zeiten nach den Vorschriften des FRG vom 7. August 1953 (EGBl I 848) begründet ist. Hierfür kommen § 4 und § 17 Abs. 8 des Gesetzes in Betracht. Nach diesen Vorschriften bemißt sich der für die Rentenumstellung maßgebliche Steigerungsbetrag aus den streitigen Zeiten bis zum 31. Dezember 1958. Erst danach ist auf die Frage einzugehen, welcher Steigerungsbetrag der erneuten Rentenumstellung unter entsprechender Anwendung der §§ 14 bis 31 FRG zugrunde zu legen ist und welche Rente danach vom 1. Januar 1959 an - unter Beachtung von Art. 6 § 11 FANG - zu gewähren ist.

Aber auch soweit es sich um die Anrechenbarkeit der streitigen Zeiten nach § 15 oder nach § 16 FRG handelt, geben die Ausführungen des LSG zu Bedenken Anlaß. Dies gilt zunächst für die im angefochtenen Urteil festgestellten Tatsachen; es ist teilweise nicht klar zu erkennen, von welchem Sachverhalt das LSG ausgegangen ist. So heißt es auf Seite 10 des Urteils, der Kläger habe dem zuständigen polnischen Distriktsdirektor unterstanden und sei von diesem hinsichtlich der Zuteilung von Arbeiten abhängig gewesen. Diese Ausführungen deuten auf eine abhängige Stel-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

lung des Klägers im Sinne einer Beschäftigung hin, wie sie in § 16 FRG vorausgesetzt wird. Dagegen heißt es auf Seite 14 des Urteils, der Kläger habe nicht in einem persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis gestanden. Eine genaue Feststellung ist aber gerade in diesem Punkt geboten. Denn wie der Senat im Urteil vom 25. Mai 1965 - 1 RA 245/62 - entschieden hat, und wie auch das LSG mit Recht annimmt, setzt die in § 16 FRG bestimmte Gleichstellung von Beschäftigungszeiten mit rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungen im Geltungsbereich des Gesetzes eine abhängige Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Dienst voraus. Die Gleichstellung gilt nicht auch für selbständige Tätigkeiten, selbst wenn die gleiche Tätigkeit - im Geltungsbereich des Gesetzes ausgeübt - versicherungspflichtig wäre. Aus diesem Grunde bedarf es insoweit einer klaren und eindeutigen Tatsachenfeststellung, auf die auch das Revisionsgericht seine Entscheidung stützen kann.

Berechtigt erscheinen auch die Angriffe, welche die Revision gegen die Ausführungen des LSG zu § 15 FRG erhebt. So hält der Senat die Annahme des LSG, es sei glaubhaft, daß in dem maßgebenden Zeitraum (1947 bis 1954) "Beiträge" zur "polnischen Versicherung" einbehalten worden seien, nicht für unbedenklich. Da der insoweit festgestellte Sachverhalt mit der Revision nicht angegriffen worden ist, hat der Senat jedoch keinen Anlaß, sich mit dieser Annahme des Gerichts auseinanderzusetzen. Mit Recht bemängelt aber die Revision, daß sich das LSG mit der Feststellung begnügt hat, eine bestimmte Beschäftigungszeit und damit auch eine bestimmte Beitragszeit im Sinne des § 15 FRG sei nicht

- 7 -



- 7 -

glaubhaft gemacht worden, und die Unmöglichkeit weiterer Aufklärung müsse der Kläger gegen sich gelten lassen. Das Berufungsgericht hätte sich hier zu weiteren Ermittlungen gedrängt fühlen müssen. Das LSG hatte nach seiner Rechtsauffassung darüber zu befinden, ob "Beitragszeiten" im Sinne des § 15 ERG zurückgelegt waren. Es kam auf Grund des Beweisergebnisses zu der Überzeugung, es sei glaubhaft gemacht, daß in dem Zeitraum 1947 bis 1954 für den Kläger zwar Beiträge geleistet worden seien, nämlich soweit er gearbeitet habe, daß aber eine bestimmte Zeitdauer der Arbeitsleistung und damit eine bestimmte Beitragszeit nicht glaubhaft gemacht worden seien. Damit ist nach Ansicht des Senats das LSG in seinen Ermittlungen auf halbem Wege stehengeblieben. Denn es war für das Gericht nunmehr gerade geboten, diese Zeit der Arbeitsleistung - die es im allgemeinen für den maßgebenden Zeitraum als glaubhaft gemacht ansah - auch noch im einzelnen zu klären. Dafür bestanden, wie die Revision mit Recht geltend macht, auch Möglichkeiten, z.B. durch weitere Befragung des Klägers und seiner Ehefrau sowie der vernommenen Zeugen. Insbesondere kam aber in Betracht der bisher anscheinend von keiner Stelle unternommene Versuch, die genauen Arbeitszeiten und damit die etwaige Versicherungsdauer des Klägers durch eine Anfrage bei dem zuständigen polnischen Versicherungsträger zu klären. Die Möglichkeit bot sich schon deshalb an, weil nach den - allerdings auch insoweit nicht ganz sicheren - Feststellungen des LSG der Kläger in Schlesien bereits eine Rente von einem polnischen Versicherungsträger bezogen hat und noch ein Postabschnitt über eine solche Rentenzahlung vorhanden ist. Eine Rückfrage bei dem polnischen Versicherungsträger - notfalls unter Einschaltung der Beklagten und der ihr bekannten Verbindungsstellen - erscheint nach den Erfahrungen des Senats auch nicht von vornherein aussichtslos. Wenn das LSG ohne solche weitere notwendige Sachaufklärung entschieden hat,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

so hat es damit zugleich auch die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten (§ 128 Abs. 1 SGG). Sein Verfahren leidet somit an wesentlichen, vom Kläger ordnungsgemäß gerügten Mängeln.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Der Rechtsstreit ist zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverwiesen, weil dem Revisionsgericht mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen eine Entscheidung nicht möglich ist (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)